

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses
- Drucksache 6/4896 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
- Drucksache 6/4590 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 9 und 11 gelten für alle öffentlichen Aufträge, soweit dieses Gesetz nach § 1 Absatz 1 und 2 anwendbar ist, unabhängig von den jeweiligen Auftragswerten. Alle weiteren Vorschriften gelten erst ab einem Auftragswert von 10.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen sowie 50.000 Euro bei Bauleistungen ohne Umsatzsteuer.““

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Insbesondere ein vergabespezifischer Mindestlohn, der sich am besten am Grundgehalt der untersten im Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder orientiert, muss für alle öffentlich vergebenen Aufträge gelten. Auch das Hinwirken bei der Vergabe von Leistungen, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Organisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt sind, darf nicht unter einen Schwellenwert gestellt werden. Diese Grundvoraussetzungen werden weder die Unternehmen noch die Vergabestellen bei der Einhaltung überfordern.